



BAP - Informationsblatt

Weiterleitung der Zuwendung

Für einige Projekte ist es sinnvoll oder manchmal sogar notwendig, dass sie von mehreren arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden. Wenn Sie eine Kooperation mit einer Weiterleitung von Mitteln an den/die Kooperationspartner/-in beabsichtigen, reichen Sie bitte mit Ihrem Antrag auf Förderung aus dem BAP für jede/n Kooperationspartner/-in, das Formular „Anlage Weiterleitung zum Antrag auf BAP-Förderung“ ein. Auf Basis der Anlage zu Ihrem Antrag prüft die Bewilligungsbehörde, ob eine Weiterleitung von Mitteln grundsätzlich möglich ist.

Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen dann in Frage, wenn der/die Empfangende der Weiterleitung (Letztempfängende) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgaben hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung des/der Letztempfängenden ergeben.

Wird Ihnen die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet, können Sie die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Kooperations-partner/innen weiterleiten.

Durch die Weiterleitung entsteht zwischen Ihnen als Erstempfangende/r der Zuwendung und dem/der Letztempfängenden ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das vertraglich zu vereinbaren ist.

Der/die Letztempfängende hat Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der Bewilligungsbehörde. Als Erstempfangende ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte wie für die Bewilligungsbehörde. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass die Nachweise und Belege des/der Letztempfängenden prüffähig vorliegen und in Ihren eigenen Auszahlanträgen und Verwendungsnachweis korrekt in die Belegliste in VERA eingefügt sind. (vgl. Nr. 6.7 ANBest-P ANBest-P).

Als Erstempfangende/-r tragen Sie die Verantwortung dafür, dass der/die Letztempfängende die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckgebunden verwendet. Stellt die Bewilligungsbehörde eine nicht zweckgebundene Verwendung der Mittel durch den/die Letztempfängende fest, haften Sie als Zuwendungsnehmer/-in gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und dem/der Letztempfängenden bleiben von dieser Haftung unberührt.

Die Bewilligungsbehörde stellt Ihnen einen Musterweiterleitungsvertrag zur Verfügung, dessen Inhalte verbindlich zwischen dem/der Erstempfangenden und dem/der Letztempfängenden zu vereinbaren sind.

Eine Erweiterung der Vereinbarungen oder eine andere Vertragsform liegt in Ihrer Entscheidung. Die Bewilligungsbehörde erwartet die Zusendung des Weiterleitungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Zuwendungsbescheids.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 2, Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 37
- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO): § 44
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO: Nr. 12
- Allgemeine Fördergrundsätze für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP)

Verweise:

- Muster Weiterleitungsvertrag

Inkrafttreten

- Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 2 tritt am 15. Dezember 2019 in Kraft.